## Besondere Bedingung Nr. 4257 Transportschäden am Reisegepäck

## 1. Versicherungsschutz:

1.1 Ergänzend zu Abschnitt B, Z. 6, Pkte. 1. und 2. EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Sachschäden am Reisegepäck, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen im Zusammenhang mit der Beförderung von Beherbergungsgästen mit dem hoteleigenen Kraftfahrzeug, welches ein behördliches Kennzeichen tragen muss und auch tatsächlich trägt, verursachen; insoweit gilt Artikel 7, Pkt. 5.3 AHVB abgeändert.

Reisegepäck sind alle Gegenstände des persönlichen Bedarfes des Beherbergungsgastes, wenn sich diese Gegenstände in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Koffer, Reisetasche, Rucksack, etc.) befinden, sowie das Behältnis selbst.

- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
  - Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
  - elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
  - Mobiltelefone
  - Geld, Schecks, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Pkt. 1.1 jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR (KLPAUSCH) für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.
- 3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.